

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

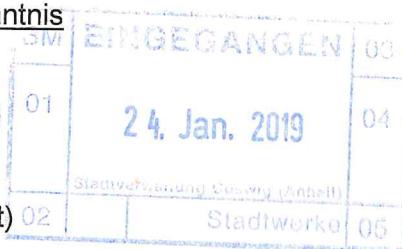


Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)



Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
☎ 03491/479-204
Fax: 03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
18.12.2018/has

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Datum
2019-01-22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019

Mit Bericht vom 18. Dezember 2018, eingegangen am 21. Dezember 2018, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss der Haushaltssatzung mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 285.100 € wird

in Höhe von **184.725 €**

in Worten: Einhundertvierundachtzigtausend Siebenhundertfünfundzwanzig Euro

erteilt.

Die Genehmigung für einen Betrag in Höhe von 100.375 € **wird versagt.**

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter nachfolgender Bedingung:

1.1.

Die Aufnahme der Kreditmittel erfolgt erst, wenn entsprechende Fördermittelbescheide vorliegen und somit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

1.2.

Die Aufnahme von Fremdkapital steht nicht im Gegensatz zu den Festlegungen aus den geschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarungen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

2.

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 2.458.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 725.300 € zu erteilen.

Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in Höhe von **524.575 €**

in Worten: Fünfhundertvierundzwanzigtausend fünfhundertfünfundsiebzig Euro

erteilt.

Die Genehmigung für einen Betrag in Höhe von 200.725 € **wird versagt**.

3.

Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 16.000.000 € wird für einen Betrag

in Höhe von **16.000.000 €**

in Worten: Sechszehn Millionen Euro

erteilt.

Die Genehmigung unter der Ziffer 3 wird unter folgender Auflage erteilt:

3.1.

Sollte die Stadt Coswig (Anhalt) aus dem laufenden Verfahren zur Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG LSA (Bescheid vom 13.2.2017, zuletzt geändert am 11. Dezember 2017) eine nicht rückzahlbare Gewährung der i.R. stehenden bisher gewährten 800.000 € erhalten, verringert sich der genehmigte Liquiditätskreditrahmen genau um diesen Betrag.

Darüber hinaus ergehen gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen folgende **Auflagen**:

4a.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis spätestens 30. April 2019 das zurzeit gültige Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu überarbeiten und der Haushaltslage 2019 anzupassen. Es ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

4b.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis spätestens 4. Quartal 2019 ein Stellenbedarfsplan zu erarbeiten und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 mit Beschluss-Nr. COS-BV-504/2018 das Haushaltskonsolidierungskonzept mit Stimmenmehrheit sowie die Haushaltssatzung, Beschluss-Nr. COS-BV-506/2018, für das Haushaltsjahr 2019 in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen.

Mit Bericht vom 18. Dezember 2018, Posteingang am 21. Dezember 2018, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2019 zur Prüfung und Genehmigung vor.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der Haushaltssatzung auf 285.100 € festgesetzt worden. Die Genehmigung wird in Höhe von 184.725 € erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 100.375 € wird die Genehmigung versagt.

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung erfolgt unter den Ziffern 1.1.-1.2. aufgeführten Bedingungen und stellt damit sicher, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert ist, die Aufnahme grundsätzlich nur erfolgt, wenn entsprechende Fördermittel bewilligt werden und die beabsichtigten Kreditmittel nicht im Gegensatz zu den Festlegungen der abgeschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stehen.

Durch das Land Sachsen-Anhalt werden für die Haushaltsjahre 2019-2021 zusätzliche Mittel für Investitionen aus dem sogenannten „Kommunalen Investitionsimpuls“ (KIP) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind im vorliegenden Haushalt der Stadt Coswig (Anhalt) noch nicht berücksichtigt. Insofern erhält die Stadt für das Haushaltsjahr 2019 einen vorläufigen Betrag in Höhe von 100.375 €. Auf der Grundlage des § 99 Abs. 5 KVG LSA und der darin normierten Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird die beabsichtigte Kreditaufnahme genau um den Betrag aus dem KIP gekürzt.

Die beabsichtigten Investitionen sind nach wie vor finanziell gesichert, jedoch der Fremdkapitalrahmen in 2019 wird geringer und hat insofern auch Impulse auf die geschlossene Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der IB.

Entsprechend § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sie sind im Finanzplan abzubilden.

Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Brutto-Kreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

in T€

Auszahlungen für eigene Investitionen	1.552.500 €
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	800.000 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	2.007.400 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	60.000 €
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	285.100 €
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	285.000 €

Im Zusammenhang mit den planbaren Mitteln aus dem KIP würden sich die Einzahlungen aus den Investitionszuwendungen in 2019 um einen Betrag in Höhe von 100.375 € erhöhen. Insofern wäre der Kreditbetrag um diese Summe zu kürzen.

In den darstellenden Planunterlagen sind beabsichtigte Kreditaufnahmen veranschlagt und für künftige Haushaltsjahre dargestellt, die zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen notwendig sind, insbesondere:

- FFW Jeber-Bergfrieden
- Kita Gänseblümchen
- Kita Naturpark-Kita
- Kita Sonnenschein
- Ersatzneubau Brücke Klieken

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10% nicht überschreitet. Für die Stadt Coswig (Anhalt) ergibt sich Folgendes:

in €

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.792.800	1.774.700	1.774.700	1.774.700
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	821.300	821.300	821.300	821.300
Schuldendiensthilfen				
Grundsteuer A	160.100	160.100	160.100	160.100
Grundsteuer B	1.516.100	1.516.000	1.516.000	1.516.000
Gewerbesteuer	3.850.000	3.700.000	3.500.000	3.500.000
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	8.140.300	7.972.100	7.772.100	7.772.100
Schuldendienst	213.500	235.000	245.500	250.500
	738.500	760.000	760.000	760.000
Aufstockung Schuldendienst für Leasing	bleibt unberücksichtigt	bleibt unberücksichtigt	bleibt unberücksichtigt	bleibt unberücksichtigt
Schuldendienstquote	11,69	12,48	12,93	13,00

Das Ergebnis zeigt, dass die Stadt eine eingeschränkte dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ausweist, da die Schuldendienstquote stetig über 10 % beträgt. Unberücksichtigt blieben bei der Betrachtung die Zahlungsverpflichtungen für eingegangene Leasingverträge, was die Schuldendienstquote weiter ansteigen lassen würde.

Die Versagung zur Aufnahme eines Kreditbetrages in Höhe von 100.375 € ist somit angemessen und geeignet den erforderlichen Rahmen, der über Fremdkapital finanzierten Maßnahmen, zu regeln.

Die Bedingungen sind geeignet, erforderlich und angemessen da dadurch einerseits die Realisierung der Maßnahmen sichergestellt ist und andererseits auf die zwingend notwendige sparsame Haushaltsführung abgestellt wird.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, der die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde im § 3 der Haushaltssatzung auf 2.458.000 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 107 Abs. 2 und 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Aus der vorliegenden Anlage ist ersichtlich, dass in der mittelfristigen Finanzplanung dem zweiten und dritten Haushaltsjahr folgenden Jahr erneute Kreditaufnahmen geplant sind. Somit bedarf die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 725.300 € der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist die Normierung des § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach die Veranschlagung nur zulässig ist, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist.

Die Stadt Coswig (Anhalt) erhält, wie bereits a.a.O. erwähnt durch das Land Sachsen-Anhalt in den nächsten drei Haushaltsjahren zusätzliche Mittel für Investitionen aus dem sogenannten „Kommunalen Investitionsimpuls“ (KIP) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind im vorliegenden Haushalt der Stadt Coswig (Anhalt) noch nicht berücksichtigt. Insofern erhält die Stadt für die Haushaltsjahre 2020-2021 einen vorläufigen Betrag in Höhe von 200.725 €. Auf der Grundlage des § 99 Abs. 5 KVG LSA und der darin normierten Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird der Betrag der zu genehmigenden Verpflichtungsermächtigungen genau um den Betrag aus dem KIP gekürzt.

Auch bei dieser Entscheidung steht im Rahmen der Abwägung durch die Kommunalaufsichtsbehörde die Nachrangigkeit der Finanzierung über beabsichtigte Fremdkapitalaufnahme im Vordergrund und die bereits erwähnte Einhaltung der Zielwertkorridore der geschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der IB.

Zu 3.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 16.000.000 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 110 KVG LSA kann die Stadt Coswig (Anhalt) zur rechtzeitigen Leistungen ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Kasse, um ggf. eine mögliche Zahlungsunfähigkeit abzuwenden.

Der festgesetzte Liquiditätskreditrahmen beträgt 103,76 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Begründetheit der Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens zeigt der vorliegende Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2019 auf.

Mit Bewilligungsbescheid auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG vom 13. Februar 2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 11. Dezem-

ber 2017, erhielt die Stadt Coswig (Anhalt) eine Liquiditätshilfe in Höhe von 800.000 €. Diese Mittel stehen unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückzahlung.

Gegenwärtig prüft das zuständige Ministerium der Finanzen in einem anhängigen Verwaltungsverfahren, ob die Stadt Coswig (Anhalt) und wenn ja in welcher Höhe eine Rückzahlungspflicht an das Land besteht.

Genau vor diesem Hintergrund und der in diesem Zusammenhang stehenden Liquiditätsplanung wurde die Auflage unter der Ziffer 3.1. erteilt.

Sollte sich im laufenden Verfahren ergeben, dass die Stadt Coswig (Anhalt) die i.R. stehenden 800.000 € nicht zurück zahlen muss, verringert sich der genehmigte Liquiditätsrahmen genau um diesen Betrag.

Die in diesem Zusammenhang unter der Ziffer 4a. erteilte Auflage zur Überarbeitung des zurzeit gültigen Programms zum Abbau der Liquiditätskredite bis spätestens 30. April 2019 ist erforderlich, angemessen und geeignet die stetige angespannte Liquiditätslage der Stadt Coswig (Anhalt) unter steter Kontrolle zu behalten und diese durch geeignete Maßnahmen aus dem Programm sukzessive zu verbessern.

Zu 4b.

Mit der Vorlage des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurde folgende Entwicklung der Personalkosten dargestellt. Die Personalkosten stellen einen wesentlichen Aufwand dar.

Bezeichnung	1. NHHPI. 2018	HHPI. 2019	+/- zum HHPI.	Mittelfristige Planung 2020	2021	2022
Personalaufwendungen in €	5.983.100	6.309.300	326.200	6.123.100	6.027.900	6.057.100
Personalaufwendungen in € je EW (Stand 31.12.2017)	493,82	521,65	27,83			
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	35,15	37,78	2,63			

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist im Stellenplan folgende Stellenanzahl aus:

Stellen	HHJ 2018	Lfd. HHJ 2019	+/- zum Vorjahr
Beamte	4,00	4,00	0
Beamte Sondervermögen			
Beschäftigte	49,3000/ 56,1125	49,1500/ 57,2375	-0,15/ 1,125
Beschäftigte Sondervermögen			
Gesamt	109,4125	110,3875	0,975

Nach wie vor besteht vor der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufgabe, den Personalkörper insgesamt (derzeit 4,39 VZÄ je 1.000 EW auf eine, im Regelfall angemessene Ausstattung, von 3,0 VZÄ je 1.000 EW) zu bringen.

Aus dem Stellenplan sind wiederum keine kw-Vermerke zu entnehmen, was vor dem Hintergrund eines personaloptimierten Geschäftsbetriebes der Verwaltung jedoch zwingend erforderlich ist und vor dem Hintergrund einer nicht gesicherten Liquidität (diese wäre nicht gegeben ohne entsprechende Liquiditätskredite) nicht in Frage steht.

Die Notwendigkeit des Handelns wird unterstützt durch die der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegende Korrespondenz mit dem Ministerium des Innern und Sport zum Thema „Angemessene Personalausstattung“.

Wie aus dem Haushaltsgespräch vom 17. Januar 2019 zu vernehmen war, plant die Stadt Coswig (Anhalt) mit beratender Unterstützung durch das Ministerium für Inneres und Sport, die Überprüfung des gesamten Personalkörpers der Stadt. Bereits im Monat März sollen erste Ergebnisse zu zukünftigen strukturellen Grundsatzfragen vorliegen. Dieser Gesamtaufgabe entsprechend wird die Auflage unter der Ziffer 4b verstanden, da diese Überprüfung unmittelbare Auswirkungen auf kommende Stellenpläne haben wird. Der in diesem Zusammenhang geforderte Stellenbedarfsplan sollte u.a. Ergebnis der Überprüfung sein und sollte spätestens im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2019 vorliegen.

Allgemeine Feststellungen:

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 KomHVO.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus. Der Ergebnisplan stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

in €

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Planung 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	9.273.207,91	9.373.700	9.529.300	9.539.100	9.770.800	10.199.500
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.674.502,51	4.038.300	3.843.800	3.808.800	3.808.800	3.808.800
3.	Sonstige Transfererträge	10.462,38	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.057.364,11	1.150.300	1.166.100	1.172.900	1.174.900	1.176.200
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	444.855,35	241.800	200.700	185.400	185.400	185.400
6.	sonstige ordentliche Erträge	405.833,49	1.955.700	1.958.200	1.832.300	1.774.600	1.764.500
7.	Finanzerträge	264.151,17	269.100	262.100	260.100	260.100	260.100
8.	Aktivierbare Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	Ordentliche Erträge	15.130.376,92	17.056.900	16.960.200	16.798.600	16.974.600	17.391.500
10.	Personalaufwendungen	5.733.759,78	5.653.100	6.309.300	6.123.100	6.027.600	6.057.100
11.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.829.720,46	2.797.200	2.793.200	2.708.300	2.747.600	2.745.000
13.	Transferaufwendungen	4.815.053,92	5.441.100	4.792.600	4.792.600	4.792.600	4.792.600
14.	sonstige ordentliche Aufwendungen	972.843,49	1.010.100	993.300	964.000	957.000	952.000
15.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	261.710,80	213.500	235.000	245.500	250.500	245.500
16.	bilanzielle Abschreibungen	0,00	1.575.000	1.574.900	1.484.600	1.450.100	1.420.100
17.	Ordentliche Aufwendungen	14.413.087,45	17.020.000	16.698.300	16.316.100	16.225.900	16.212.300
18.	Ordentliches Ergebnis	717.289,47	36.900	261.900	482.500	748.700	1.179.200
19.	Außerordentliche Erträge	62.300,80	0	0	0	0	0
20.	Außerordentliche Aufwendungen	16.801,24	0	0	0	0	0
21.	Außerordentliches Ergebnis	45.499,56	0	0	0	0	0
22.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	762.789,03	36.900	261.900	482.500	748.700	1.179.200
Nachrichtlich:							
1.	Jahresergebnis						
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	762.789,03	36.900	261.900	482.500	748.700	1.179.200
2.	Jahresergebnis						
	- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Mit der Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2019 und der in diesem Zusammenhang stehenden mittelfristigen Finanzplanung, kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen kann, jedoch der eingeschlagene Weg einer stringenten Haushaltskonsolidierung weiterhin oberste Priorität besitzt.

Eine nachhaltige Haushaltsdisziplin im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen ist selbstredend.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist in den zu betrachtenden Haushaltsjahren ausgeglichen. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KomHVO werden somit zwar grundsätzlich erfüllt, jedoch ist hierbei die Frage der Deckung von Soll-Fehlbeträgen aus Vor-Vor-Jahren nicht berücksichtigt, was die Stadt Coswig (Anhalt) neben der Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens vor eine weitere erhebliche Aufgabe stellt.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Mit dem Saldo verändern sich die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

in €

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Planung 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	8.269.352,02	9.373.700	9.529.300	9.539.100	9.770.500	10.199.500
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.710.659,88	4.039.300	3.843.800	3.808.600	3.809.500	3.809.800
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	10.462,38	0	0	0	0	0
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.052.529,06	1.163.300	1.166.100	1.172.900	1.174.900	1.176.200
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	389.934,40	270.400	200.700	185.400	185.400	185.400
6.	+ sonstige Einzahlungen	398.235,69	414.300	418.500	417.500	417.500	418.500
7.	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	280.044,19	271.600	282.100	280.100	280.100	280.100
8.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.089.217,62	15.529.600	15.420.500	15.383.600	15.617.500	16.043.500
9.	Personalauszahlungen	5.725.285,07	5.885.500	6.307.800	6.119.400	6.027.900	6.057.100
10.	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.820.371,28	2.802.200	2.793.200	2.708.300	2.747.500	2.745.000
12.	+ Transferauszahlungen	5.315.072,68	5.441.100	4.792.600	4.792.600	4.792.600	4.792.600
13.	+ sonstige Auszahlungen	988.699,17	1.005.100	988.300	959.000	952.000	947.000
14.	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	240.669,14	213.500	235.000	245.500	250.500	245.500
15.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.090.127,30	15.347.400	15.118.900	14.922.600	14.770.500	14.787.200
16.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo Zeilen 8 und 15)	-909,68	182.200	303.600	561.000	846.700	1.256.300
17.	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und aus Investitionsbeiträgen	1.980.909,86	2.352.400	2.007.400	2.756.600	1.920.900	897.900
18.	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	56.808,11	24.200	60.000	0	0	0
19.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.037.717,77	2.356.600	2.067.400	2.756.600	1.920.900	897.900
20.	Auszahlungen für eigene Investitionen	2.584.541,33	4.990.300	1.552.500	2.571.300	1.880.500	280.500
21.	+ Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	385.829,09	285.300	800.000	800.000	153.000	153.000
22.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.950.370,42	5.255.600	2.352.500	3.371.300	2.033.500	403.500
23.	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Zeilen 19 und 22)	-912.652,65	-2.869.000	-285.100	-612.700	-112.600	494.400
24.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	-913.562,33	-2.686.800	-18.500	-51.700	734.100	1.750.700
25.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.679.011,10	2.589.000	285.100	612.700	112.600	0
26.	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	832.322,87	738.500	760.000	760.000	760.000	760.000

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Planung 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR
		1	2	3	4	5	6
27.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	846.688,23	2.130.500	-474.900	-147.300	-647.400	-760.000
28.	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-66.874,10	-556.300	-456.400	-199.000	86.700	990.700
29.	+ Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
30.	= Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-66.874,10	-556.300	-456.400	-199.000	86.700	990.700

Die Forderungen des § 8 KomHVO LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen wird nicht erfüllt.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird im ordentlichen Ergebnis unterjährig **erfüllt**. Die Stadt Coswig ist nicht in der Lage, ohne die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Das Volumen des Liquiditätskreditrahmens ist im Verhältnis zu den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sehr hoch. Ein Abbau des Volumens **ist zwingend geboten**.

Die eingeschlagene Haushaltskonsolidierung ist stringent fortzuführen und konsequent umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffern 3 und 4 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.

Gegen die unter Ziffern 1 und 2 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

1.

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015-32/35-10401 wurden zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Handlungsgrundlagen bestimmt, die zu beachten sind.

Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und doppischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Unter Beachtung dieser Regelung ist die Höhe des Liquiditätskredites festzusetzen und zurückzuführen.

2.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Coswig (Anhalt). Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss).

Es wird gebeten, den Beschluss dem Landkreis Wittenberg unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.



Dannenberg

